

**Stadt Cham**  
Marktplatz 2



Sehr geehrte Frau Stadträtin,  
sehr geehrter Herr Stadtrat!

Am

**Donnerstag, 25. Februar 2016, 17.00 Uhr**

findet die 2. Sitzung des **Stadtrates Cham** im „**Langhaussaal**“ des Rathauses Cham, Marktplatz 2, 93413 Cham statt.  
Hierzu werden Sie geladen.

### **TAGESORDNUNG**

#### **I. Öffentliche Sitzung:**

1. **Informationen**
2. **Vollzug der Baugesetze:**
  - 2.1 Aufstellung eines Bebauungsplanes „Erweiterung Loibling Nord-West II“;
    - 2.1.1 Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
    - 2.1.2 Satzungsbeschluss
  - 2.2 8. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Siechen-Altenstadt“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB;
    - 2.2.1 Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen
    - 2.2.2 Satzungsbeschluss
3. **Vollzug des Ortsrechts;**
  - 3.1 Einführung einer Richtlinie für Aufgrabungen aller Art im Stadtgebiet Cham; „Aufgrabungsrichtlinien der Stadt Cham“
  - 3.2 Neuerlass der „Satzung für ein kommunales Fassadenprogramm und Geschäftsflächenprogramm der Stadt Cham“
  - 3.3 Neuerlass der „Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Cham“
  - 3.4 Neuerlass der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Cham“
4. **Förderrichtlinie zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland;**  
Beschlussfassung über das Erschließungsgebiet
5. **Programm „Erholung in der freien Natur und Gartenschauen“ und EU-Strukturförderung im Rahmen des Ziel 2-Programms Bayern 2000 – 2006;**  
Anhörung durch die Regierung der Oberpfalz, RS 55.1-8667 CHA 69 vom

14.01.2015 zur Rückzahlung der Zuwendung in Höhe von 71.466,70 €

6. **Anfragen**

***Anschließend nichtöffentliche Sitzung***

Nr. :13 **Informationen**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

- Nr. 14: **Vollzug der Baugesetze:  
Aufstellung eines Bebauungsplanes „Erweiterung Loibling Nord-West II“;**  
a) **Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung sowie der  
Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange  
eingegangenen Stellungnahmen**  
b) **Satzungsbeschluss**

Mit 20:0 Stimmen wurde folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

Auf Grund der § 2 Abs. 1 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) erlässt die Stadt Cham den Bebauungsplan „Erweiterung Loibling Nord-West II“ als Satzung.

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Planzeichnung M 1:1000 vom 25.02.2016 maßgebend. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

**Bestandteile der Satzung**

Der Bebauungsplan besteht aus:

- Planzeichnung (M 1:1000) mit zeichnerischem Teil vom 25.02.2016 mit Übersichtslageplan und den Planlichen und Textlichen Festsetzungen
- Begründung und Umweltbericht vom 25.02.2016

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

- Nr. 15: **Vollzug der Baugesetze:**  
**8. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Siechen-Altenstadt“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB;**  
**c) Behandlung der aufgrund der öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen**  
**d) Satzungsbeschluss**

Mit 20:0 Stimmen wurde folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

#### **Zum Schreiben des Landratsamtes Cham vom 26.01.2016:**

Arbeitsbereich „Bauwesen - technisch“:

#### **Zu den Anmerkungen zur Plangraphik:**

1. Die Parzellen 3, 5 und 12 werden zu einer Parzelle 3 zusammengefasst. Die private Erschließung wird beibehalten.
2. Die gewünschten Nutzungsschablonen werden eingefügt.
3. Die fehlende Baugrenze der Parzelle 2 wird ergänzt.
4. Die Baugrenzen der Parzellen 1 und 2 werden sinnvoll an den Bestand angepasst.
5. Der planliche Hinweis auf die Garage mit Zufahrtsrichtung wird ersatzlos gestrichen.

#### **Zu den Anmerkungen Textliche Festsetzungen:**

1. Die textlichen Festsetzungen des Deckblattes 6 werden nicht ergänzt. Da im Planungsgebiet nur noch 2 freie Parzellen vorhanden sind, für welche bereits Bauanträge vorliegen, wird auf die Ergänzung verzichtet.
2. S. 3, Satz 1: Der entsprechende Halbsatz wird in den Festsetzungen ergänzt.
3. S. 3, Top 1.2: Die Formulierungen bezüglich der Vollgeschosse und dem Haustyp 3 wird eindeutiger und klarer beschrieben.
4. S. 3, Top 1.2 bzw. Pkt. 3.3 aus Deckblatt 6: Der Einwand kann nicht ganz nachvollzogen werden. Die Formulierungen bezüglich der Regelungen zur Wandhöhe der Nebengebäude bzw. „abweichenden Bauweise“ wird beibehalten.
5. S. 3, 2. Nebengebäude, Garagen: Die vorgeschlagene Formulierung für die verfahrensfreien Gebäude und Anlagen wird übernommen.
6. S. 4: Für den Stauraum vor Garagen wird eindeutiger definiert: *Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Stauraum von mind. 5,00 m einzuhalten.*
7. S. 4, 5.: Der Punkt 5 wird entsprechend angepasst und deutlicher formuliert.
8. Die max. Höhenangaben für Auffüllungen und Abgrabungen erscheinen ausreichend. In den bereits vorliegenden Bauanträgen der Parzellen 3 und 4 werden die max. zulässigen Auffüllungen und Abgrabungen eingehalten.
9. Die Festsetzungen zu den Auffüllungen und Abgrabungen werden klarer formuliert. Ungenaue Festsetzungen (*weiträumig einplanieren* und *nicht negativ beeinträchtigen*) bei Auffüllungen und Abgrabungen werden ersatzlos gestrichen.
10. Die Festsetzung einer Absturzsicherung wird als nicht notwendig erachtet, da die Erfordernis von Umwehrungen in Art. 36 BayBO klar geregelt ist. Dies liegt im Verantwortungsbereich des Bauherrn.
11. S. 5 ff: Die geänderten Festsetzungen werden in der Gegenüberstellung entsprechend angeglichen bzw. gleichgestellt.

Sachgebiet „Gartenkultur und Landespflege“:

Die Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen sind auch Bestandteil des Deckblattes 8. Darauf wird in der geänderten Fassung hingewiesen.

Zu den abschließenden Anmerkungen:

1. Die Nummerierung des Deckblattes wird von 9 auf 8 geändert.
2. Die Formulierung der Verfahrensvermerke wird entsprechend ergänzt bzw. abgeändert.

**Zu den Schreiben der Eheleute Manfred und Claudia Zimmerer, Cham, vom 28.01. und 08.02.2016:**

Die nördliche Baugrenze auf der Parzelle 1 (Flst.Nr. 721/10) wird auf drei Meter verkürzt und im Süden begradigt.

Am Rande bleibt zu erwähnen, dass in den bereits vorliegenden Bauanträgen für die Nachbargrundstücke der Lageplan aktualisiert und ein Gebäude (Haus C) leicht verschoben wurde, um die übernommenen Abstandsflächen bzw. den Brandabstand einzuhalten.

Da die stattgegebenen Stellungnahmen bereits in den Bebauungsplanänderungsentwurf eingearbeitet wurden, kann zugleich der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Mit 20:0 Stimmen wurde folgender

**B e s c h l u s s**

gefasst:

Auf Grund der § 2 Abs. 1 und des § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) erlässt die Stadt Cham die 8. Bebauungsplanänderung „Siechen-Altenstadt“ als Satzung.

**§ 1****Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 10.02.2016 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2****Bestandteile der Satzung**

Der Bebauungsplan besteht aus:

- Übersichtsplan M = 1:5000 vom 25.02.2016
- Bebauungsplan M = 1:1.000 mit zeichnerischem Teil vom 25.02.2016
- Textliche Festsetzungen mit Begründung zum Bebauungsplan vom 25.02.2016

**§ 3****Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Nr. 16: **Einführung „Technischer Vorschriften und Richtlinien für Aufgrabungen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Cham“;**  
**„Aufgrabungsrichtlinien der Stadt Cham“**

Nach weiteren Erläuterungen durch Herrn Stadtbaumeister **Pamler** wurde mit 20:0 Stimmen folgender

## **B e s c h l u s s**

gefasst:

Aufgrabungsrichtlinien der Stadt Cham

### **Technische Vorschriften und Richtlinien für Aufgrabungen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Cham**

#### **1. Grundsätzliches**

#### **2. Genehmigungspflicht**

- 2.1. Allgemeines
- 2.2. Zustimmungsverfahren bei Aufgrabungen
- 2.3. Verkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigungen

#### **3. Vorgehensweise**

- 3.1. Allgemeines
- 3.2. Verkehrssicherung
- 3.3. Notmaßnahmen
- 3.4. Allgemein technische Bedingungen
- 3.5. Aufbruchsperre
- 3.6. Kostentragung
- 3.7. Haftpflicht

#### **4. Abnahme und Gewährleistung**

- 4.1. Abnahme
- 4.2. Gewährleistung

#### **5. Zuständigkeiten**

#### **6. Inkrafttreten**

#### **1. Grundsätzliches**

Jede Aufgrabung einer Verkehrsfläche stellt eine dauerhafte Störung der Lagerungsdichte, der Schichtenfolge und des Schichtenverbundes der Verkehrsflächenbefestigung dar. Eine durch eine Aufgrabung bedingte Beschädigung oder schnellere Abnutzung einer Straße verursacht Kosten, welche die Stadt Cham als Straßenbaulastträger und Eigentümer der Straßen zu tragen hat. Auch die Straßenanlieger werden durch die Sanierungsarbeiten selbst beeinträchtigt und über das Abgaberecht zu Kosten herangezogen.

Die folgenden Richtlinien zur Aufgrabung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Cham sollen zum einen dazu dienen, die Abwicklung, technische Ausführung, Abnahme und Gewährleistung der Baumaßnahmen zu optimieren. Zum anderen sollen sie einen verbindlichen Leitfaden für die Vorgehensweise der Aufgrabungsarbeiten im Bereich der Stadt Cham darstellen.

Die Aufgrabungsrichtlinie gilt hiermit verbindlich für die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Cham (Zuständigkeit Bauamt) und denjenigen Dienststellen und Gesellschaften, die der Allgemeinheit dienende Versorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten, sowie für die Arbeiten sonstiger Dritter. Für die eingangs beschriebenen Arbeiten zum Aufbruch von öffentlichen Verkehrsflächen im Straßenraum der Stadt Cham zwecks Herstellung von Gräben und Gruben zur Aufnahme von Ver- und Entsorgungsleitungen, deren Änderung, Erweiterung oder zur Schadensbeseitigung, gelten die unter Punkt 3 aufgeführten Regelungen, soweit in den folgenden Aufgrabungsrichtlinien keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Wiederherstellungsarbeiten dürfen nur von Firmen vorgenommen werden, die ihre Fachkunde auf dem Gebiet des Straßenbaues nachgewiesen haben.

Die Stadt Cham ist berechtigt, Aufgrabungsarbeiten am öffentlichen Straßenkörper zu beaufsichtigen und entsprechende technische Weisungen zu erteilen.

Werden einer Firma nach Aufgrabungsarbeiten wiederholt Mängel oder im Einzelfall schwere Mängel nachgewiesen, darf diese im Stadtgebiet Cham keine Arbeiten mehr ausführen, die unter diese Richtlinie fallen.

Anträge, Formulare, Abnahmeprotokolle und Fertigstellungsanzeigen sind auf der Webseite der Stadt Cham zum Download bereitgestellt.

**Das Bauamt Cham behält sich vor, solchen bauausführenden Firmen, die bei Aufgrabungsarbeiten oder bei Verkehrssicherungen nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, künftig die Zustimmung zur Ausführung von Straßenbauarbeiten im Stadtgebiet Cham zu versagen.**

## **2. Genehmigungspflicht**

### 2.1 Allgemeines

Arbeiten im öffentlichen Raum bedürfen einer Aufgrabungsgenehmigung durch das Bauamt, verbunden mit einer Verkehrsrechtlichen Anordnung durch das Ordnungsamt der Stadt Cham.

Bei Abweichungen von der beantragten Aufgrabungsgenehmigung sind dem Bauamt Cham die Änderungen sofort mitzuteilen.

Die genehmigte Ausführungszeit ist einzuhalten. Bei einer Überziehung des Bauendes ist mindestens eine Woche vor Fristablauf eine Verlängerung der Genehmigung zu beantragen.

Für Straßen, die in anderer Baulast stehen und für Flurstücke anderer Eigentümer, müssen die entsprechenden Stellen die Genehmigung erteilen.

### 2.2 Zustimmungsverfahren bei Aufgrabungen

Aufgrabungsgenehmigungen (siehe Anlage 1) sind unter Angabe der Rechtsgrundlage (Gestattungsvertrag, Konzessionsvertrag, etc.) für jede Baustelle gesondert, spätestens zwei Wochen vor geplantem Beginn der Arbeiten, beim Bauamt zu beantragen.

Der Antragssteller hat dem schriftlichen Antrag zur Aufgrabungsgenehmigung aussagekräftige Unterlagen, aus denen Beteiligte (bauausführende Firma einschl. eines Ansprechpartners), Lage, Umfang, Ist-Zustand und Zeitdauer der beabsichtigten Maßnahme eindeutig erkennbar sind, beizufügen.

Mit der Aufgrabung darf erst begonnen werden, wenn die Stadt Cham dem Antrag zur Aufgrabung schriftlich zugestimmt hat und, soweit erforderlich, auch die sonstigen behördlichen Genehmigungen vorliegen.

Die Aufgrabungsgenehmigung und die verkehrsbehördliche Anordnung sind auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen (Kopien sind ausreichend).

### 2.3 Verkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigungen

Für die Aufgrabung und die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen (Rad-/ Gehwegbereich bzw. Fahrbahnbereich einschließlich Parkflächen) ist eine gesonderte Ausnahmegenehmigung nach den Bedingungen der Straßenverkehrsordnung erforderlich.

Für die über den unmittelbaren Aufgrabungsbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist eine verkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung nach der StVO einzuholen. Dies gilt insbesondere für:

- Materiallagerung, Aushub, Geräte usw.
- Abstellen von Containern / Wechselbehältern / Bauzäunen / Gerüsten, etc.
- Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen

Die verkehrsrechtliche Anordnung ist zwei Wochen vor Baubeginn beim Ordnungsamt Cham zu beantragen. Der / die Verantwortliche für die Arbeitsstelle ist der örtlichen Straßenverkehrsbehörde auf dem Antragsformular zur Verkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung zu benennen. Die erforderlichen Nachweise sind vor Erteilung der Genehmigung durch den Antragsteller zu erbringen.

## **3. Vorgehensweise**

### 3.1. Allgemeines

Der Antragsteller verpflichtet sich, folgende Vorschriften in der jeweiligen geltenden Fassung sowie alle sonstigen anerkannten Regeln der Technik zu beachten:

1. Telekommunikationsgesetz (TKG)
2. Straßenverkehrsordnung (StVO)
3. Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
4. Anerkannte Regeln der Technik wie insbesondere
  - a) DIN 1998 (Unterbringen von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen)
  - b) DIN 18318 (Verkehrswegebauarbeiten – Pflasterdecken und Plattenbelege in ungebundener Ausführung, Einfassungen)
  - c) DIN 18920 (Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen)
  - d) RSA (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
  - e) MVAS (Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
  - f) ZTV E-StB - Erdarbeiten im Straßenbau
  - g) ZTV SoB T-StB - den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau
  - h) ZTV BEA-StB - die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen-Asphaltbauweise
  - i) ZTV Asphalt-StB - den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt
  - j) ZTV Pflaster-StB - den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen
  - k) ZTV SA - Sicherungsarbeiten an Straßen
  - l) ZTV LW-StB - die Befestigung ländlicher Wege
  - m) ZTV A-StB - für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
  - n) ZTV Fug-StB - Fugen in Verkehrsflächen

- o) RStO ( Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen)
- p) RAS-LP 4 (Schutz von Bäumen)
- q) ZTV M (Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Markierungen auf Straßen)

Vor Durchführung von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum ist dem Bauamt Cham der Baubeginn bis spätestens drei Arbeitstage vor dem tatsächlichen Baubeginn fernmündlich, mündlich oder per Email anzuzeigen.

Vor Baubeginn ist nach Absprache mit dem Bauamt eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Sollten die Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung durchgeführt werden, so ist davon auszugehen, dass die Flächen mängelfrei waren.

Nach Beendigung der Maßnahme ist dem Bauamt Cham eine Fertigstellungsanzeige zuzusenden. Bei Abweichungen von der beantragten Verlegeart ist ein entsprechender Bestandsplan über die verlegten Anlagen beizufügen. Eine Ausfertigung dieser Genehmigung ist an der Baustelle auf Verlangen vorzuweisen

Der Antragsteller ist für die Sicherung der Grenzsteine und Festpunkte verantwortlich. Werden sie beschädigt oder entfernt, so hat der Antragsteller die Grenzen auf seine Kosten wiederherzustellen.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg usw.) unverzüglich zu beseitigen. Die Stadt Cham hat das Recht, verschmutzte Fahrbahnen wegen der Unfallgefahren auf Kosten des Antragstellers säubern zu lassen

Der mit den Aufgrabungen Beauftragte hat vor Beginn der Arbeiten die Lagepläne bzw. die Bestandspläne aller Versorgungsträger einzuholen.

Bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Gräben an den notwendigen Stellen durch sichere Brücken befahrbar und begehbar zu machen. In Sonderfällen kann bei Unterbrechung der Arbeiten das Bauamt schriftlich begründet anordnen, die Gräben zu verfüllen und die Oberfläche verkehrssicher herzustellen.

*Vor Einbau der Tragschicht **muss** mit dem Bauamt (Stefan Zenkert, 09971 8579-160 oder 0160-4097445) der Rückschnitt der bestehenden Oberfläche festgelegt werden.*

### 3.2. Verkehrssicherung

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und der Verkehrsfluss nur in geringem Umfang beeinträchtigt werden. Der Antragsteller muss alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen. Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde und der RSA vorschriftsmäßig zu kennzeichnen, abzusperren, zu beleuchten und in einem Zug wiederherzustellen.

Für alle Schäden und Unfälle, die auf eine unsachgemäße und nicht einwandfreie Ausführung der Arbeiten zurückzuführen sind, obliegt die alleinige Haftung dem Antragsteller. Weitere Anweisungen und Auflagen der Stadt Cham, die sich während der Bauzeit als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten. Die bauausführende Firma ist verpflichtet, die Arbeiten sorgfältig zu planen, die verschiedenen Arbeitsgänge sachgemäß zu koordinieren und für die Ausführung eine genügende Anzahl von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten einzusetzen. Werden auf der Baustelle Verstöße gegen allgemeine Straßenbauvorschriften oder gegen Weisungen des Bauamtes Cham



festgestellt, so ist dieses berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung einstellen zu lassen. Der ausführende Unternehmer ist von diesem Recht der Stadt Cham durch den Antragsteller zu unterrichten. Die Stadt Cham kann verlangen, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, im Mehrschichtbetrieb und innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden. Durch die Bauarbeiten dürfen Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht unzumutbar beschränkt werden. Vom Beginn des Aufbaus der Verkehrsleiteinrichtungen (Abspermaßnahmen) an bis zum Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme und Übernahme durch die Stadt Cham ist der Antragsteller für die Aufgrabungsstelle und die Nebenanlagen verkehrssicherungs- und haftungspflichtig. Bei akuter Verkehrsgefahr ist die Stadt Cham berechtigt, die Mängel an der Verkehrssicherung auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.

### 3.3. Notmaßnahmen

Unaufschiebbare Sofortmaßnahmen (Notstandsmaßnahmen) sind dem Bauamt und dem Ordnungsamt sofort zu melden. Innerhalb von 24 Stunden ist vom Veranlasser die Zustimmung gemäß Ziffer 2 zu beantragen. Eine Fertigstellungsanzeige ist umgehend nach Beendigung der Maßnahmen zu zusenden.

### 3.4. Allgemein technische Bedingungen

Die Wiederherstellungsarbeiten der Verkehrsflächenbefestigung dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die die nötige Zulassung besitzen. Dies ist dem Bauamt vor Baubeginn schriftlich nachzuweisen. Unternehmer, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können vom Bauamt als Straßenbaulastträger für solche Arbeiten im öffentlichen Straßenraum abgelehnt werden. Die zu wählende Ausführungsart des Oberbaues ist mit dem Bauamt abzustimmen.

Die Verkehrsfläche wird erst dann durch das Stadtbauamt übernommen, wenn die Fertigstellungsanzeige vorliegt und die wiederhergestellte Verkehrsfläche mängelfrei abgenommen wurde. Für Schäden, die durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche der Stadt Cham entstehen, haftet der Antragsteller. Mit dem Einbau der Verkehrsflächenbefestigung darf erst begonnen werden, wenn die geforderten Tragfähigkeitswerte auf dem Erdplanum und die Verdichtung der tieferen Schichten nachgewiesen und vom zuständigen Mitarbeiter der Stadt Cham anerkannt wurden.

Beim Anschluss von Deckschichten an Baustoffe mit nicht vergleichbaren Eigenschaften (z.B. Bordsteine, Einbauten, usw.) muss eine Fuge gebildet werden, die mit Fugenband oder Fugenmasse verfüllt wird.

Es werden folgende Fristen für den Einbau der Deckschichten festgelegt:

- |  |                |
|--|----------------|
| - Fahrbahnen von Hauptverkehrsstraßen:                 | 2 Arbeitstage  |
| - Nebenflächen und Fahrbahnen aller sonstigen Straßen: | 5 Arbeitstage. |

Für die Verfüllung der Baugrube wird ein Tragfähigkeitswert gefordert. Bei plötzlich eintretendem Frostwetter sind begonnene Aufbruchsarbeiten zügig zu beenden und die Baugrube mit frostfreiem Material zu verfüllen. Endgültige Wiederherstellungen sind bei Frostwetter nicht zugelassen. Im Rahmen der Eigenüberwachungspflicht nach ZTV E-StB ist ein Nachweis der ausreichenden Verdichtung unaufgefordert vorzulegen. Bei Grabentiefen ab 1,50 m ist zusätzlich die Verdichtung mit der leichten Rammsonde nachzuweisen. Die Protokolle sind dem zuständigen Mitarbeiter des Tiefbauamtes der Stadt Cham unaufgefordert, spätestens mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen. Der Einbau von Recyclingmaterial wird, ohne Sondergenehmigung der Stadt Cham in Ausnahmefällen, nicht zugelassen.

Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, Anschlagssäulen, Briefkästen, Telefonzellen, Verkehrszeichen und ähnliches müssen grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben. Bäume und sonstige vorhandene Anpflanzungen sowie Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Poller, Absperrgitter, etc.) dürfen weder beschädigt noch ohne Genehmigung der Stadt Cham entfernt werden. Sollten im Arbeitsbereich Bäume vorhanden sein, muss Rücksprache mit dem Bauamt der Stadt Cham gehalten werden. Des Weiteren ist eine Beschädigung von Baumwurzeln zu vermeiden, um die Standsicherheit der Bäume nicht zu gefährden. Das „Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen“ von ist zu beachten.

Müssen durch Aufgrabungsarbeiten Fahrbahnmarkierungen entfernt oder geändert werden, so sind sofort nach Wiederherstellung der Verkehrsflächen die Fahrbahnmarkierungen durch den Antragsteller wiederherzustellen. Sollte dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich sein, ist es erforderlich, die Markierung provisorisch herzustellen.

In bestimmten Fällen, z. B. bei der Kreuzung verkehrswichtiger Straßen, oder bei Vorliegen einer Aufgrabungssperre kann die Stadt Cham die Zustimmung zur Aufgrabung verweigern und eine aufgrabungsfreie Verlegung (z.B. Bohrspülverfahren, etc.) vorschreiben.

### 3.5. Kostentragung

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraumes trägt der Antragsteller. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung u.ä., die durch diese Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen nötig werden, sowie die Kosten für die Instandsetzung der Flächen oder Verkehrseinrichtungen, die z.B. durch Baustelleneinrichtung oder notwendig gewordene Verkehrsumleitungen beschädigt worden sind.

Die Gebühren für die verkehrsrechtliche Anordnung werden nach der Gebührenordnung der Stadt Cham gesondert festgesetzt.

### 3.6. Haftpflicht

Für alle Schäden, die bei der Durchführung der beantragten Maßnahme der Stadt Cham oder Dritten entstehen, haftet sowohl der Antragsteller als auch die bauausführende Firma als Gesamtschuldner. Insbesondere trägt die bauausführende Firma und der Antragsteller die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter, sie haben die Gemeinde von solchen Ansprüchen freizustellen.

### 3.7. Aufbruchssperre

Nach einem Neu-/Umbau oder einer grundhaften Instandsetzung von Verkehrsflächen gilt eine Aufbruchssperre von fünf Jahren. Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Fahrbahnen, Gehweg- und Parkflächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgebrochen werden. Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten in begründeten Fällen zugelassen.

## **4. Abnahme und Gewährleistung**

### 4.1. Abnahme

Die Verkehrsfläche wird erst dann vom Straßenbaulastträger übernommen, wenn die Fertigstellungsanzeige vorliegt, und die wiederhergestellte Verkehrsfläche mängelfrei abgenommen wurde. Die erforderlichen Verdichtungsnachweise sind spätestens beim Abnahmetermin vorzulegen.

#### 4.2 Gewährleistung

Für das ordnungsgemäße Einfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Antragsteller Gewähr. Die Gewährleistungsfrist beträgt nach BGB 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen Abnahme und gleichzeitigen Übernahme durch das Bauamt. Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Setzungen oder sonstige Schäden, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, festgestellt, sind diese Schäden vom Antragsteller unverzüglich und ohne besondere Aufforderung auf seine Kosten zu beheben. Die Gewährleistungspflicht verlängert sich nach der Mängelbeseitigung um zwei Jahre. Im Fall des Verzuges ist die Stadt Cham berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahme statt. Der Straßenbaulastträger behält sich für die ordnungsgemäße Erfüllung der Gewährleistung vor, eine Sicherheitsleistung in bar oder in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft zu fordern.

#### **5. Zuständigkeiten**

##### **Aufgrabungen**

Stefan Zenkert  
Tel: 09971-8579 160 Mobil: 0160-4097445 Fax: 09971-8579 8060  
[stefan.zenkert@cham.de](mailto:stefan.zenkert@cham.de)

oder

Tel: 09971-8579 157 Fax: 09971-8579 8179

##### **Verkehrsrechtliche Anordnung**

Michael Bücherl  
Tel: 09971-8579 120  
[michael.buecherl@cham.de](mailto:michael.buecherl@cham.de)

##### **Baumschutz / Grünanlagen**

Tomas Matousek  
Tel: 09971-8579 133  
[tomas.matousek@cham.de](mailto:tomas.matousek@cham.de)

#### **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01. März 2016 in Kraft.

Nr. 17: **Vollzug des Ortsrechts;  
Neuerlass der „Satzung für ein kommunales Förderprogramm und  
Geschäftsflächenprogramm der Stadt Cham“**

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender

#### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert

durch Nr. 37 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Stadt Cham folgende

**Satzung für ein kommunales Förderprogramm und Geschäftsflächenprogramm zur Durchführung privater und gewerblicher Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Stadtsanierung Cham**

**I. Räumlicher Geltungsbereich**

**§ 1  
Abgrenzung**

Der räumliche Geltungsbereich des kommunalen Förderprogramms und des Geschäftsflächenprogramms ist das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet Altstadt der Stadt Cham. Der beiliegende Plan ist Bestandteil des kommunalen Förderprogramms (Anlage 1). Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet ist farbig umgrenzt.

**II. Sachlicher Geltungsbereich**

**§ 2  
Ziel und Zweck der Förderung**

- 1) Als zeitlich und räumlich begrenzte Maßnahme soll das Kommunale Förderprogramm den Vollzug der Gestaltungsfibel der Stadt Cham im Sanierungsgebiet Altstadt unterstützen und die Bereitschaft der Bürger zur Stadtbildpflege im Sanierungsgebiet Altstadt weiter fördern.
- 2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung der Altstadt in Cham unter Berücksichtigung des typischen Stadtbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.
- 3) Das Geschäftsflächenprogramm dient dazu, das Erscheinungsbild von Ladenlokalen, Verkaufsflächen und Geschäftsräumen zu verbessern. Es soll den Einzelhandel und die Gastronomie im Sanierungsgebiet Altstadt stärken und die zentrale Versorgungsfunktion sichern / weiter ausbauen. Leerstände im Erdgeschoss sollen einer neuen Nutzung zugeführt werden.

**§ 3  
Gegenstand der Förderung**

- 1) In die Förderung beim kommunalen Förderprogramm einbezogen sind alle privaten baulichen Maßnahmen, die im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet der Stadt Cham liegen und den Zielen der Sanierung entsprechen.

Im Rahmen des kommunalen Förderprogramms können insbesondere folgende wesentliche Sanierungsmaßnahmen gefördert werden:

- a) Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden einschließlich Fenster und Türen, Dächern und Dachaufbauten

- b) Herstellung und Umgestaltung von Einfriedungen, Außentreppen und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung
  - c) Modernisierungsmaßnahmen zur Anpassung des Gebäudes an moderne Wohnverhältnisse (Heizungs- und Sanitäreanlagen).
- 2) In die Förderung beim Geschäftsflächenprogramm einbezogen sind alle baulichen Maßnahmen zur Ertüchtigung und Anpassung von Ladenflächen, Einzelhandels- und Gastronomieflächen, die im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet der Stadt Cham liegen und den Zielen der Sanierung entsprechen.

Im Rahmen des Geschäftsflächenprogramms können Um- und Ausbaumaßnahmen zur Beseitigung und Vermeidung von Leerständen und die Etablierung von neuen Geschäfts- und Gastronomieflächen einschließlich dazugehöriger Neben- und Lagerräume gefördert werden. Hierzu zählen insbesondere:

- a) Modernisierungsmaßnahmen an Fassade, Schaufenstern und Eingang
- b) Anpassungsmaßnahmen im Innern bei baulichen Missetänden

Voraussetzung für eine Förderung ist ein Leerstand von Geschäfts- und Gastronomieflächen im Erdgeschoss des Gebäudes von mindestens 3 Monaten.

Nicht förderfähig sind mobile Inneneinrichtungen / Ausstattungsgegenstände, Büroflächen im Erdgeschoss und eigenständige Büro- und Praxisflächen in den Obergeschossen eines Gebäudes sowie Neubaumaßnahmen.

- 3) Anerkannt werden können Baukosten und Baunebenkosten; die Baunebenkosten jedoch nur bis zu einer Höhe von 10 % der reinen Baukosten.
- 4) Evtl. anfallende Selbsthilfe kann mit einem Stundensatz von 9,60 €/Std. anerkannt werden. Der Umfang der Selbsthilfe ist vor Baubeginn mit der Stadt Cham abzuklären und darf 70 v. H. der durch Rechnungen nachgewiesenen Baukosten nicht übersteigen.
- 5) Die Substanz der baulichen Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, muss noch soweit erhaltenswert sein, dass eine Maßnahme nach § 3 Absatz 1 oder 2 gerechtfertigt ist.
- 6) Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 und 2 werden nur gefördert, soweit durch die angestrebte städtebauliche Zielsetzung Mehrkosten gegenüber einem normalen, zumutbaren Bauunterhalt entstehen und nicht vorrangig andere Förderprogramme eingesetzt werden können. Eine Förderung von Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 c ist nur in Verbindung mit Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 a möglich. Eine Förderung von Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 b ist ebenso nur in Verbindung mit Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 a möglich.

## **§ 4 Förderung**

- 1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 2) Die Höhe der Förderung wird auf 30 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten je Maßnahme (Grundstücks- oder wirtschaftliche Einheit – siehe hierzu auch § 4 Abs. 7) festgesetzt. Der Höchstbetrag beträgt für den Maßnahmenbereich nach § 3 Abs. 1 a und 2 a max. 25.000,00 €, nach § 3 Abs. 1 b max. 2.500,00 € und nach § 3 Abs. 1 c und 2 b max. 10.000,00 €. Eine Zusammenfassung und Überlagerung der Maßnahmenbereiche nach § 3 Abs. 1 a, b, c und / oder Abs. 2 a, b ist bei städtebaulich besonders wichtigen Maßnahmen möglich.
- 3) Für die Beantragung von Fördermitteln aus dem kommunalen Förderprogramm werden als Untergrenze zuwendungsfähige Kosten von mind. 3.000 € festgesetzt.
- 4) Mehrfachförderungen dürfen innerhalb von 10 Jahren den sich aus § 4 Abs. 2 ergebenden Höchstbetrag nicht übersteigen.
- 5) Gefördert werden nur Maßnahmen, welche den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Festlegungen der Stadt Cham entsprechen.
- 6) Voraussetzung für eine Förderung im Sanierungsgebiet Altstadt ist, dass die Gestaltungsvorgaben (Einzelfallberatung mit schriftlichem Beratungsprotokoll) eingehalten werden.
- 7) Von den zuwendungsfähigen Kosten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer abzusetzen, sofern für das Bauvorhaben eine Vorsteuerabzugsberechtigung nach UStG besteht.

### **III. Persönlicher Geltungsbereich**

#### **§ 5 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern sowie kommunaler und kirchlicher Körperschaften sein.

### **IV. Verfahren**

#### **§ 6 Zuständigkeit**

Zuständig zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist der Stadtrat der Stadt Cham.

#### **§ 7**

## Verfahren

- 1) Bewilligungsbehörde ist die Stadt Cham, baurechtliche Genehmigung bzw. denkmalschutzrechtliche Erlaubnis werden durch dieses Verfahren nicht ersetzt.
- 2) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn bei der Stadt Cham einzureichen. Die Stadt legt jede Maßnahme der Regierung der Oberpfalz zur Kenntnis vor.
- 3) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
  - a) Eine Baubeschreibung der Maßnahme mit Fotos und Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
  - b) ein Lageplan M 1:1000,
  - c) ggf. weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse usw.,
  - d) eine Kostenschätzung und 3 Kostenangebote je Gewerk,
  - e) ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden und inwieweit bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden,
  - f) eine Einverständniserklärung des Gebäudeeigentümers, falls der Antragsteller nicht Eigentümer des Gebäudes ist.

Die Anforderungen weiterer Angaben und Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

- 4) Für die Vergabe von Aufträgen müssen 3 Vergleichsangebote eingeholt werden. Sie sind bei Antragstellung der Maßnahme vorzulegen.
- 5) Die Förderung wird nach Überprüfung schriftlich in Aussicht gestellt. Die Mittel werden bei sachgemäßer und den Vorgaben des Beratungsprotokolls entsprechender Ausführung ausbezahlt. Berechnungsgrundlage sind die vorgelegten Rechnungen mit Zahlungsnachweisen sowie eine Aufstellung der erfolgten Selbsthilfeleistungen.
- 6) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Ausspruch der Bewilligung oder Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn (VZB) begonnen werden. Spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist die Abrechnung vorzunehmen.

## V. Fördervolumen - zeitlicher Geltungsbereich

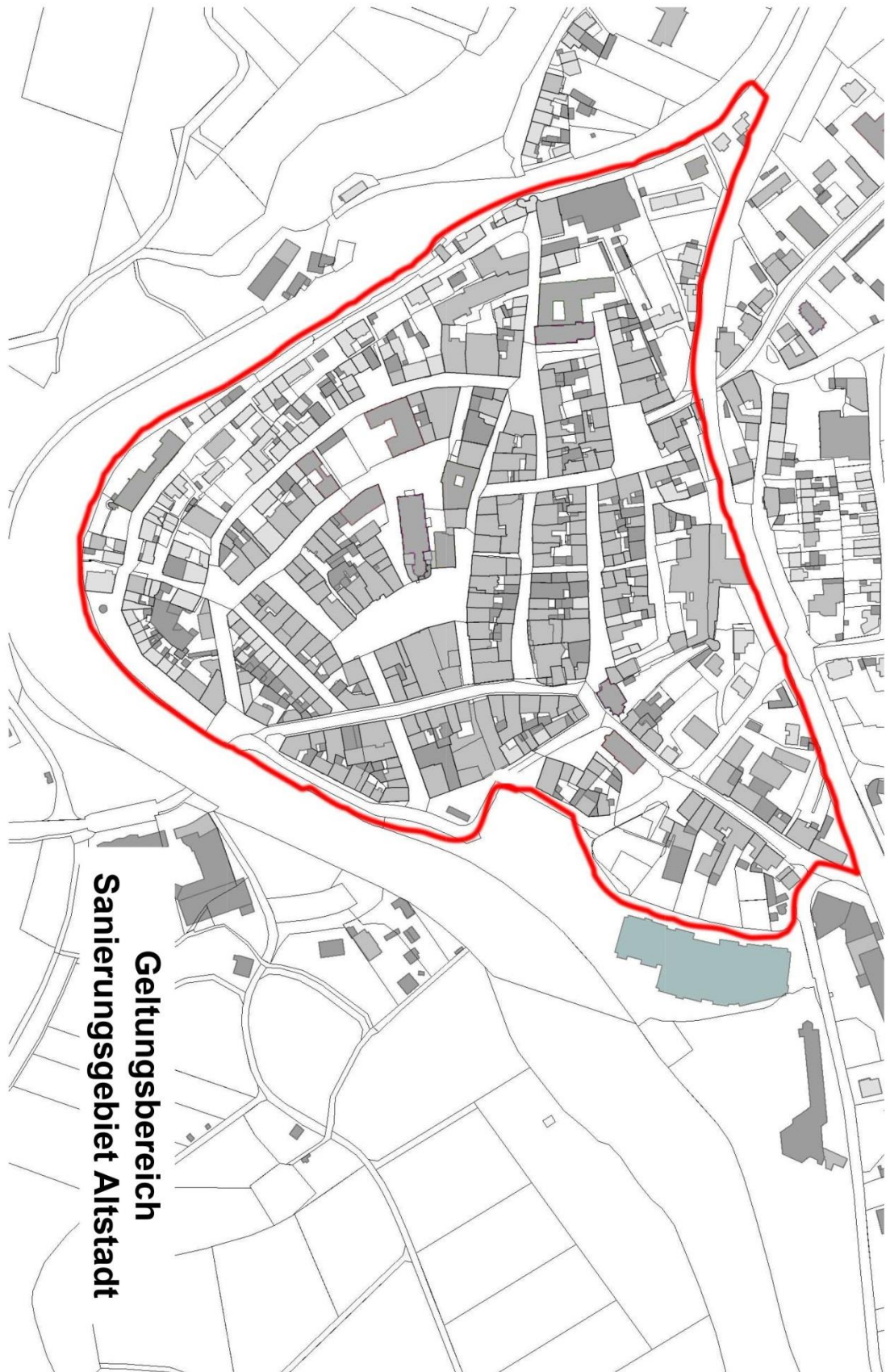
**§ 8****Fördervolumen - zeitlicher Geltungsbereich**

- 1) Das Fördervolumen wird mit jeweils 51.000 €/Jahr für die Jahre 2016 bis 2021 aufgestellt.
- 2) Dieses Programm kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert, verändert oder aufgehoben werden.

**VI. Anlagen - Inkrafttreten**

- 1) Der beigefügte Plan ist Bestandteil der Satzung.
- 2) Die Satzung tritt am 01.03.2016 in Kraft.
- 3) Gleichzeitig tritt die Satzung für ein kommunales Förderprogramm und Geschäftsflächenprogramm zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Altstadtsanierung vom 28. Juli 2006 außer Kraft





Nr. 18: **Vollzug des Ortsrechts;  
Neuerlass der „Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Cham“**

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Auf Grund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO - ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Stadt Cham folgende

## **Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Cham**

### **§ 1 Einrichtung, Zweck und Gemeinnützigkeit**

- 1) Die Stadt Cham betreibt und unterhält Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung mit dem Ziel, die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder und ihre Erziehung zu fördern. Der Besuch ist freiwillig.
  
- 2) Die Kindertageseinrichtungen (Kindergarten „Bergzwergerl“ Haderstadl, Kinderhaus Loibling und Haus für Kinder „Arche Noah“ Nunsting) bestehen als Einrichtungen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder verschiedener Altersgruppen bis zum Beginn der Schulpflicht.

### **§ 2 Personal**

- 1) Die Stadt Cham stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
  
- 2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein (Art. 30 Satz 1 Nr. 2 BayKiBiG i.V.m. §§ 16 und 17 BayKiBiGV).

### **§ 3 Beiräte**

- 1) Für jede Einrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
  
- 2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats für die Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

### **§ 4 Aufnahme und Anmeldung**

- 1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus, wobei jeweils eine gesonderte Anmeldung für den Bereich Kinderkrippe und Kindergarten erforderlich ist.  
Kinder können ab dem 1. vollendeten Lebensjahr angemeldet werden, in Ausnahmefällen auch früher. Eine endgültige Zusage erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und Abgabe der von allen Personensorgeberechtigten unterzeichneten Betreuungsvereinbarung.
- 2) Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personenberechtigten zu machen.
- 3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  - a. Kinder, die in der Stadt Cham wohnen (in der Reihenfolge der Anmeldungen),
  - b. Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinstehend und berufstätig ist,
  - c. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden,
  - d. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
  - e. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
  - f. Kinder, die nach Art. 37 Abs. 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) bzw. § 12 Abs. 10 der Schulordnung für die Schulen für Behinderte (SVSO) vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind,
  - g. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.
- 4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Stadt Cham wohnenden Kinder unbefristet. Eine erneute Überprüfung findet grundsätzlich nicht statt.
- 5) Der Aufnahme von auswärtigen (nicht in der Stadt Cham wohnenden) Kindern kann frühestens 6 Monate vor Betreuungsbeginn – im Rahmen der Verfügbarkeit von Plätzen und wenn diese Plätze nicht für in Cham wohnende Kinder benötigt werden – eine Zusage erteilt werden.
- 6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 7 anderweitig vergeben; die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

- 7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der zum Zeitpunkt der Antragstellung dargelegten Dringlichkeitsstufe.

### **§ 5 Abmeldung; Ausscheiden**

- 1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung des Personensorgeberechtigten.
- 2) Abmeldungen sind jeweils mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende zulässig.

### **§ 6 Ausschluss**

- 1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
  - a. es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde, bzw. es innerhalb drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat
  - b. erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
  - c. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
  - d. die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb einer angemessenen Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
  - e. es sich nach bis zu dreimonatiger Probezeit ergibt, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist.
- 2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

### **§ 7 Krankheit, Anzeige**

- 1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- 2) Bei einer ansteckenden Krankheit oder dem Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) genannten Krankheiten oder dem Befall mit Läusen ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundheit durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

- 3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- 4) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- 5) Die Personensorgeberechtigten neu aufgenommener Kinder sind von der Leitung der Kindertageseinrichtung über die in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG festgelegten Anforderungen und Verpflichtungen zu belehren.
- 6) Personen, die an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

### **§ 8 Vorübergehende Abmeldung**

Entfällt

### **§ 9 Öffnungszeiten**

- 1) Die regelmäßigen Betreuungstage der städtischen Kindertageseinrichtung sind Montag – Freitag.
- 2) Die täglichen Öffnungszeiten der städtischen Kindertageseinrichtung werden nach Beratung im Beirat durch den Träger festgesetzt.
- 3) Die täglichen Nutzungszeiten können im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung individuell gebucht werden.
- 4) Die Buchungen gelten grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr. Umbuchungen können aus dringenden Gründen zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen erfolgen.
- 5) Um die Bildungs- und Erziehungsziele der Kindertageseinrichtung umsetzen zu können, werden Zeiten benötigt, in der die überwiegende Anzahl der Kinder anwesend sind. Es wird deshalb eine Mindestbuchungszeit von durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche festgelegt. Bei Kindern unter 3 Jahren ist insbesondere in der Eingewöhnungsphase eine Unterschreitung bis zu einer Grenze von 10 Stunden zulässig (Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG).
- 6) Die Kindertageseinrichtung ist an bis zu 30 Betreuungstagen im Jahr geschlossen. Zusätzlich kann die Einrichtung an bis zu 5 Tagen für Fortbildungen des Personals

geschlossen werden. Den Personensorgeberechtigten werden die Schließtage bis spätestens 1. November des laufenden Betreuungsjahres bekannt gegeben.

### **§ 10 Regelmäßiger Besuch**

Die Personensorgeberechtigten sind auch verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

### **§ 11 Verpflegung**

Kinder, die die Einrichtung ganztags besuchen, können ein Mittagessen einnehmen.

### **§ 12 Kindergartenjahr**

Das Betreuungsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

### **§ 13 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende**

- 1) Personensorgeberechtigte und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen.
- 2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig angebotenen Sprechstunden wahrzunehmen.
- 3) Das pädagogische Personal bietet nach Terminabsprache Elterngespräche an und wirkt darauf hin, dass diese mind. einmal jährlich von den Personensorgeberechtigten wahrgenommen werden; Elternabende finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

### **§ 14 Betreuung auf dem Wege**

Die Personensorgeberechtigten sind für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung verantwortlich.

Die Kinder sind dem Erziehungspersonal persönlich zu übergeben und von diesen zu übernehmen. Die Kinder sind pünktlich von den Personensorgeberechtigten, von denen benannte Personen oder von schriftlich bevollmächtigten Personen abzuholen.

### **§ 15 Unfallversicherungsschutz**

Die Kinder sind bei Unfällen auf direktem Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch die Betreuungsvereinbarung begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

### **§ 16 Haftung**

- 1) Die Stadt Cham haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese „Satzung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Cham“ tritt am 01. März 2016 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die „Satzung für die Kindergärten der Stadt Cham“ vom 23. April 2015 außer Kraft.

Nr. 19: **Vollzug des Ortsrechts;  
Neuerlass der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Kindertageseinrichtungen der Stadt Cham“**

Diese Änderungen sind eingearbeitet. Da sich jedoch noch ein weiterer Abstimmungsbedarf ergeben hat, wurde mit 21:0 Stimmen der Absetzung zugestimmt.

Nr. 20: **Förderrichtlinie zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der  
Bundesrepublik Deutschland;  
Beschlussfassung über das Erschließungsgebiet**

Mit 20:0 Stimmen wurde folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Dem Umfang des Erschließungsgebietes lt. der vorgelegten Liste wird zugestimmt.

Nr. 21: **Programm „Erholung in der freien Natur und Gartenschauen“ und EU-  
Strukturförderung im Rahmen des Ziel 2-Programms Bayern 2000 – 2006;  
Anhörung durch die Regierung der Oberpfalz, RS 55.1-8667 CHA 69 vom  
14.01.2015 zur Rückzahlung der Zuwendung in Höhe von 71.466,70 €**

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender

### **B e s c h l u s s**

gefasst:

Die Stadt Cham erklärt im Rahmen der Anhörung zum o.g. Verwaltungsverfahren, dass man unter Abwägung des weiteren Aufwandes eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens den Rückforderungsanspruch des Freistaates Bayern in Höhe von 71.466,70 € akzeptiert. Im Rahmen des gesondert festzusetzenden

Zinserhebungsbescheides wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Cham die Durchführung des außerordentlich langen Verwaltungsverfahrens (Prüfung durch den ORH im Mai 2012, Prüfungsbericht ORH vom 26.06.2013; Vorlage Bericht WP Stamm am 26.06.2013; Anhörung durch Regierung der Opf. am 14.01.2016) nicht zu verantworten hat und deshalb beantragt wird, die Zinsberechnungszeiträume zu verkürzen, nämlich erst ab 21.01.2016 (Eingang des RS vom 14.01.2016).